

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Betreute Schule Holtenau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer VR 3644 KI eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere die Organisation, die konzeptionelle Entwicklung und die pädagogische Begleitung einer Betreuungseinrichtung für Schüler in der unterrichtsfreien Zeit an der Grundschule Holtenau.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (4) Vermögensempfänger bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist der Verein der Freunde der Grundschule Holtenau e.V., Richthofenstraße 14-16, 24159 Kiel-Holtenau, mit der Steuernummer 20/294/76320 eingetragen beim Finanzamt Kiel und der Vereinsregistereintragung beim Amtsgericht Kiel Nr. 3448, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung bezüglich der Gemeinnützigkeit und Zielsetzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur volljährige natürliche Personen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Kündigung durch den Verein oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der (ordentliche) Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt ist nur zum Schuljahresende oder zum Schulhalbjahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der (außerordentliche) Austritt ist in folgenden Fällen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende aus folgenden Gründen zulässig:

- a) Wohnort- und Grundschulwechsel
- b) Arbeitslosigkeit
- c) Nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlage,

Das Vorliegen eines außerordentlichen Grundes muss durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Der reguläre Schulwechsel an die weiterführende Schule stellt keinen Grund für einen außerordentlichen Austritt dar.

- (3) Kündigung: Der Verein kann einem Mitglied mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:
 - a) bei mindestens zweimal angemahntem grobem Fehlverhalten des Kindes des Mitglieds
 - b) bei vertrags- oder satzungswidrigem Verhalten des Mitglieds.
- (4) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) ein Betreuungsentgelt oder einen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von jeweils mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat
 - b) den Verein geschädigt oder sonst fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat.
- (5) Vor Beschlussfassung über die Kündigung oder den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Grundsätzlich soll dazu ein Gespräch zwischen der leitenden Betreuerin bzw. mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Mitglied sowie, falls es auch um das Verhalten des Kindes geht, dem Kind stattfinden. Das Mitglied ist zu diesem Gespräch mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versands der Ladung. Die Zustellung muss per Einschreiben erfolgen.
- (6) Die Kündigung und der Ausschließungsbeschluss sind schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- (7) Gegen die Kündigung und die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied vom diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist als beendet gilt.

- (8) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen, die innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Berufung stattzufinden hat. Geschieht das nicht, gilt die Kündigung und/oder der Ausschluss als nicht erfolgt.
- (9) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Sind zwei Elternteile eines oder mehrerer Kinder Mitglieder, so zahlt jedes Elternteil nur den hälftigen Beitrag.
- (3) Für das Geschäftsjahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in), der/dem Schriftführer(in) und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) In ungeraden Jahren werden der/die erste Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Beisitzer gewählt, in geraden Jahren der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - e) Buchführung
 - f) Aufstellung einer Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungsräume in Absprache mit der Schulleitung
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie die fachliche Aufsicht
 - h) Beschlussfassung über Aufnahme, außerordentliche Kündigung gegenüber dem Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Gewährleistung einer jederzeitigen Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer.
- (6) Der Vorstand darf der leitenden Erzieherin schriftlich Vollmacht für einzelne Aufgaben der Geschäftsführung erteilen. Die Verfügungsbefugnis wird auf einen Betrag im Einzelfall und eine Gesamtsumme pro Monat beschränkt. Die Beträge werden vom Vorstand per Beschluss festgelegt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (3) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und sollte möglichst in den ersten zehn Wochen des neuen Schuljahres durchgeführt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Vereins- und Betreuungsbeiträgen sowie deren Fälligkeit
 - f) Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen eine Kündigung und/oder einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (2) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über später eingehende Anträge und Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat grundsätzlich jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Sind für ein Kind in der Mitgliederversammlung mehrere Mitglieder vertreten, hat nur ein Mitglied für dieses Kind das Stimmrecht. Wer auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben wird, ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung mitzuteilen und entsprechend in der Liste der anwesenden Stimmen zu vermerken. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (4) Die Abstimmungsart ist mündlich und offen. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleiter(s) und der/des Protokollführer(s)in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Antragsrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

Ordentliche Mitglieder besitzen Antrags-, Stimm- und aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder besitzen Antragsrecht.

§ 15 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Jeder Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Im Falle der Kündigung oder des Ausschlusses ist der Mitgliedsbeitrag noch bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbar. Sind beide Elternteile Mitglied, so zahlt jedes Elternteil nur den halben Beitrag.

§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung, Begriffe

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung ihrem konkreten Inhalt nach bekannt gemacht werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 1/3 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt oder für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
- (3) Soweit von abgegebenen Stimmen die Rede ist, sind die gültigen Stimmen gemeint. Enthaltungen in Abstimmungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Ladungen sind an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse zu richten und gelten dann als zugegangen.
Soweit von Mitgliedern die Rede ist, sind die ordentlichen Mitglieder gemeint.
- (4) Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.07.2016 beschlossen.
- (5) Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.01.2017 im §10 (2) Punkt e) gemäß der Forderung des Registergerichtes Kiel korrigiert.
- (6) Die Satzung einschließlich der vom Finanzamt Kiel geforderten Änderungen zum Fortbestand der Steuerbegünstigung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.11.2017 beschlossen.